



ÖBB-Infrastruktur AG
Salzburgerstraße 94
4800 Attnang-Puchheim

A-4822 Bad Goisern am Hallstättersee
Untere Marktstraße 1
Tel.: 06135 8301 18

marlene.schmutzer@bad-goisern.ooe.gv.at

www.goisern.eu

Sachbearbeiterin: Marlene Schmutzer

Zahl: 120-2/108-2022

Bad Goisern a. H., 08. März 2022

Straßenpolizeiliche Bewilligung: 2/2022

Ostuferrwanderweg

Bescheid

Auf Grund des gegenständlichen Ansuchens vom 7.3.2022 ergeht von der Marktgemeinde Bad Goisern a. H. folgender

Spruch

Gemäß § 90 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. (StVO 1960) und § 7 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F. (Oö. Straßengesetz 1991) wird

Der Firma ÖBB Infrastruktur AG, Salzburgerstraße 49, 4800 Attnang-Puchheim die Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Straßenbezeichnung/Örtlichkeit	Ostuferrwanderweg, Ostuferradwanderweg, Kübelgrabenstraße
im Bereich	Salzhafen Obertraun – Haltestelle Hallstatt – Obersee 17
Grund der Arbeiten	Felsräum- und Sprengarbeiten
Bewilligungsdauer	4.4.2022 – 21.4.2022 jeweils Montag – Donnerstag, ausgenommen Feiertage, von 7:00 – 16:30 Uhr
Bauleiter	Martin Schanzl, 0664 286 81 90

Diese Bewilligung wird gemäß § 90, Abs.3 StVO 1960 i.d.g.F.
an nachstehende Vorschriften gebunden und entbindet den Bewilligungsinhaber
bei eventuellen Auftragsvergaben nicht von seiner Haftung gegenüber
dem Straßenerhalter und etwaigen sonstigen Geschädigten:

1. Es obliegt dem Bescheidinhaber, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
2. Für die Absicherung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle ist folgender RVS-Regelplan maßgebend: RVS 5.44.
3. Während der Felsräum- und Sprengarbeiten ist für die Sicherheit des gesamten Verkehrs am Ostuferrwanderweg Sorge zu tragen. **Um die Sicherheit aufrecht zu erhalten, ist der Ostuferrwanderweg während der Arbeiten im Baustellenbereich zu sperren.** Schäden und Hindernisse auf dem Ostuferrwanderweg sind täglich nach den Arbeiten zu beseitigen.

4. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen, oder Gefahrenbereiche solcher Leitungen betroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (OÖ Ferngas, Post- und Telegraphenverwaltung, ÖBB, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen, Holzwärme Bad Goisern, Marktgemeinde Bad Goisern – Bauhof usw.) herzustellen.
5. Die Benützung der Straße (Fahrbahn, Gehsteig, Radweg, Bankett usw.) bzw. des Luftraumes über der Straße zu den bewilligten Zwecken hat sich innerhalb des angeführten Zeitraumes auf die kürzest mögliche Frist zu beschränken. Zu Wochenenden und an Feiertagen sind die bewilligten Arbeiten zu unterbrechen und Hindernisse zu beseitigen. Während dieser Zeit müssen alle betroffenen Straßen für den gesamten Verkehr ungehindert benutzbar sein.
6. Am Freitag, dem 22.4.2022 muss der Ostuferwanderweg für den gesamten Verkehr wieder ungehindert benutzbar sein.
7. Geräte und Materialien dürfen am Weg nicht gelagert werden.
8. Die benötigten Straßenflächen sind mit rot-weiß gestreiften Schranken oder mit gleichwertigen Hilfsmitteln auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher abzusichern.
9. Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigungen der Fahrbahn ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch Aufstellen eines Gefahrenzeichens (§ 50, Z. 10 StVO 1960) hinzuweisen.
10. Die Baustelle ist mittels geeigneter Maßnahmen (Sicherungsnetz, -matten, Planken etc.) straßenseitig abzusichern, dass durch abspringende oder abfallende Gegenstände eine Gefährdung von Straßenbenützern nicht eintreten kann.
11. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- 12. Einsatzfahrzeugen ist das rasche Passieren der Baustelle zu ermöglichen.**
13. Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden.
- 14. Ist zur unverzüglichen Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ein Einschreiten der Marktgemeinde Bad Goisern a. H. erforderlich, so sind die Kosten (Landes-Überwachungsgebührenverordnung) solcher Maßnahmen vom Bewilligungsinhaber unbeschadet der Vorschriften des § 89a StVO 1960 über die Entfernung von Hindernissen und allfälliger Straffolgen wegen Nichteinhaltung der Bescheidaufgaben zu ersetzen.**
15. Beschädigte oder abhanden gekommene Grenzvermarkungen entlang des Straßen- und Wanderwegrandes sind innerhalb dreier Monate durch einen Zivilgeometer zu Lasten des Antragstellers einzumessen und wiederherzustellen zu lassen. Die betroffenen Anrainer und ein Vertreter der Marktgemeinde sind zur Grenzwiederherstellung zu laden.
Sollte die Grenzwiederherstellung nicht binnen der angegebenen Frist erfolgen, kann die Marktgemeinde „zu Lasten des Antragstellers“ einen Ziviltechniker mit der Grenzwiederherstellung beauftragen.
16. Der Konsensinhaber haftet der Marktgemeinde Bad Goisern als Straßenerhalterin und als Betreiberin öffentlicher Anlagen für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss der Arbeiten für alle im Zusammenhang mit diesen Arbeiten entstehenden Schäden und hält die Marktgemeinde Bad Goisern a. H. im Fall der Inanspruchnahme durch dritte Personen schad- und klaglos.
17. Die in der Beilage und Verordnung vom 8.3.2022, Zl. 120-2/108-2022 enthaltenen Straßenverkehrszeichen sind unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn der bewilligten Arbeiten nach Maßgabe des Fortschreitens bzw. ihrer Beendigung im Einvernehmen mit dem Bauhof und der Straßenmeisterei den Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960

entsprechend anzubringen, ordnungsgemäß zu erhalten und zu entfernen. Sie sind auf der rechten Straßenseite, sofern nicht beiderseitige Aufstellung angeordnet ist, und je nach Bedarf auch auf einmündenden Straßen aufzustellen bzw. jeweils nach einmündenden Straßen zu wiederholen.

18. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
19. Dieser Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und den Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

Weitere Anordnungen bleiben vorbehalten.

Der Bewilligungsinhaber hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft zu entrichten:

Gebührenfrei für öffentliche Gebietskörperschaft!

BEGRÜNDUNG

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften gewahrt werden könnte. Die angestrebte Bewilligung war daher zu erteilen. Auf die im Übrigen zitierten Vorschriften/und auf die Ausführungen in der Verhandlungsschrift, die ein ergänzender Bestandteil dieser Begründung ist, wird verwiesen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Marktgemeinde Bad Goisern a. H. unter <http://www.bad-goisern.ooe.gv.at> > Impressum.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

*Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30,00 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15,00 € **pauschal** zu vergebühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.*

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

Ergeht an:

1. ÖBB Infrastruktur AG, Salzburgerstraße 49, 4800 Attnang-Puchheim

Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz 1971, Oö. Straßengesetz 1991, Oö. Naturschutzgesetz 1982, Oö. Bauordnung, Gewerbeordnung 1973, Wasserrechtsgesetz 1959) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

2. Straßenmeisterei der Marktgemeinde Bad Goisern a. H., interne Zustellung
3. Polizeiinspektion Bad Goisern, Rudolf-von-Alt-Weg 9 a, 4822 Bad Goisern a. H. (E-Mail)
4. Rotes Kreuz Bad Goisern, Reitern 145, 4822 Bad Goisern a. H. (E-Mail)
5. FF St. Agatha, ABI Markus Kogler, St. Agatha 19, 4822 Bad Goisern a. H. (E-Mail)
6. Gemeinde Obertraun, 4831 Obertraun 180 (E-Mail)
7. Marktgemeinde Hallstatt, Seestraße 158, 4830 Hallstatt (E-Mail)
8. Tourismusverband Inneres Salzkammergut, Kirchengasse 4 a, 4822 Bad Goisern a. H. (E-Mail)

Der Bürgermeister
i. A. Marlene Schmutzer





MARKTGEMEINDE
BAD GOISERN
AM HALLSTÄTTERSEE



StrPolBew-2,2/2022

Untere Marktstraße 1
4822 Bad Goisern am Hallstättersee
Telefon 06135 8301 18
marlene.schmutzer@bad-goisern.ooe.gv.at

www.goisern.eu

Datum: 8. März 2022
Sachbearbeiter: Marlene Schmutzer
Zahl: 120-2/108-2022

Verordnung

der Marktgemeinde Bad Goisern zum Bescheid StrPolBew-2/2022
betreffend Verkehrsmaßnahmen

auf dem **Ostuferswanderweg**

und der **Kübelgrabenstraße** (ausg. Zufahrt zu Obersee 16 + Obersee 17)

wird für die Zeit vom 4.4.2022 bis 21.4.2022 gemäß § 43 StVO 1960 i.d.g.F. angeordnet:

1. Für das Straßenstück, auf dem sich die Arbeitsselle befindet
Fahrverbot in alle Richtungen

Der Bürgermeister:
i. A.: Marlene Schmutzer

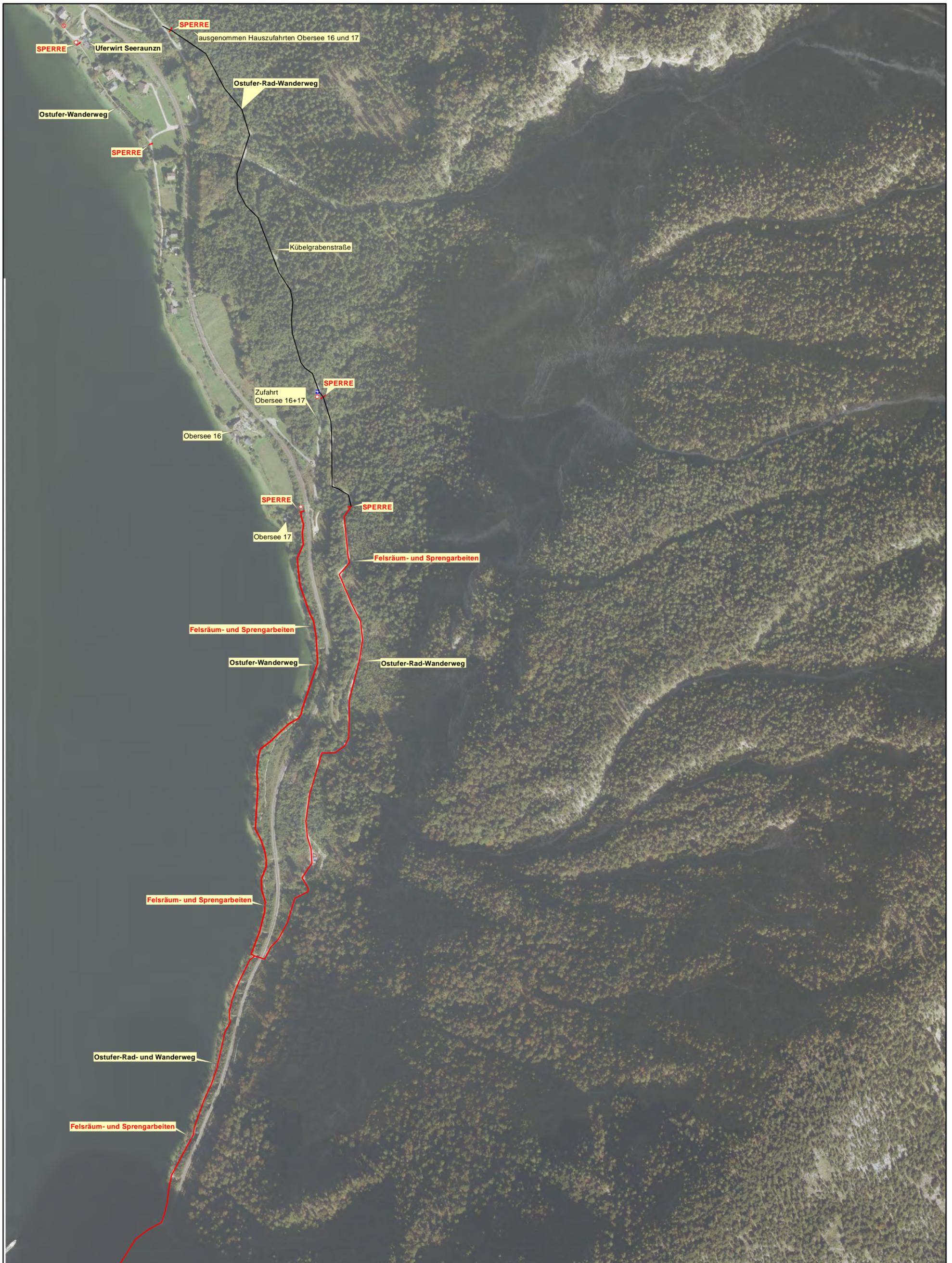
Beilage zum Bescheid der Marktgemeinde Bad Goisern

StrPolBew-2,1/2022 vom 8.3.2022

aus Anlass dieser Bewilligung ist das Aufstellen von Zusatztafeln zur Info für die Sperre an folgenden Stellen erforderlich:

Gemeinde Bad Goisern:	ÖBB-Haltestelle Steeg-Gosau
Gemeinde Obertraun:	Zufahrtsstraße zum Ostufer-Wander-Weg
Gemeinde Hallstatt:	Schiffsanlegestelle zum Bahnhof Hallstatt und am Bahnhof Hallstatt

Weiters ist es empfehlenswert, die Sperre auf den Internetseiten der Gemeinden, sowie auf der des Tourismusverbandes zu veröffentlichen.



SPERRE BEI DER ÖBB-HALTESTELLE HALLSTATT (in beide Richtungen)
 SPERRE ab OBERTRAUN (Salzhafen)

StrPolBew. 2/2022
 Ostuferwanderweg
 ÖBB Infrastruktur
 04.04.2022 - 21.04.2022
 Mo-Do (ausg. Feiertag) von 07:00 - 16:30
 Zahl: 120-2/108-2022

Marktgemeinde Bad Goisern

Maßstab 1:6 000
 Datum 07.03.2022

